



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. Mai 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung (SR 221.411; abgekürzt HRegV) bis zum 24. Mai 2021 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

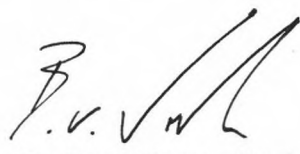
Die vorgesehene Änderung der HRegV ist im Grundsatz zu begrüßen, dient sie doch der Umsetzung der von National- und Ständerat beschlossenen Aktienrechtsreform. Mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen ist grundsätzlich festzuhalten, dass gemäss Botschaft zur Änderung des Aktienrechts (BBi 2017, 399 ff.) auch die Verordnungsänderungen keine grösseren Auswirkungen auf die personellen und steuerlichen Ressourcen der Kantone haben sollten.

Verschiedene Bestimmungen bedürfen einer weiteren Überarbeitung. Mit Bedauern mussten wir auch feststellen, dass Art. 17 HRegV, welche die anmeldenden Personen regelt, trotz der bekannten Mängel nicht angepasst werden soll. Weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ehra@bj.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Handelsregisterverordnung»

1 Änderung der Handelsregisterverordnung (SR 221.411; abgekürzt HRegV)

Zu Art. 22 Abs. 4

Die Unterzeichnung der Statuten von Vereinen ist in Art. 22 Abs. 4 nicht mehr geregelt. Bis anhin mussten diese von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden. Belege müssen nach Art. 20 Abs. 2 HRegV rechtskonform unterzeichnet und im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden.

Unklar ist, ob für die Unterzeichnung der Vereinsstatuten weiterhin ein Mitglied des Vorstands oder z.B. auch eine andere zeichnungsberechtigte Person oder auch einfach die der beschliessenden Versammlung vorsitzende und/oder protokollführende Person infrage kommt. Die entstehende Unklarheit ist unseres Erachtens nicht wünschenswert. So muss das Handelsregister auch nicht unterzeichnete Statuten entgegennehmen und niemand übernimmt die Gewähr, dass es sich um die beschlossene Version handelt.

Vorschlag:

Entweder die alte Bestimmung beibehalten oder klar definieren, wer die Statuten zu unterzeichnen hat. Es ist auch denkbar, dass die Statuten gar nicht unterzeichnet sein müssen, was u.E. aber wenig sinnvoll ist.

Zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d

Gemäss dem erläuternden Bericht ist hier keine materielle Änderung, sondern lediglich eine sprachliche Vereinfachung beabsichtigt. Die Anforderungen an das Revisionsunternehmen seien in Art. 727b des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) geregelt.

Art. 727b OR ist von der Aktienrechtsrevision nicht betroffen und regelt die Anforderungen der Revisionsstelle bei einer Publikumsgesellschaft und bei der ordentlichen Revision. Grundlage für die zu erstellenden Prüfungsbestätigung ist aber Art. 635a OR – der ebenfalls nicht geändert wird – wonach ein *zugelassener Revisor* (vgl. Art. 6 Revisionsaufsichtsgesetz [SR 221.302]) den Gründungsbericht prüft und schriftlich bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist. Nach der herrschenden Lehre genügt es, wenn ein *zugelassener Revisor* (nicht zugelassener Revisionsexperte) den Gründungsbericht bei einer der eingeschränkten Revision unterstehenden Unternehmung prüft. Mit der neuen Formulierung von Art. 43 Abs. 3 Bst. d wird aber in jedem Fall mindestens eine als *Revisionsexpertin* zugelassene Revisionsstelle verlangt, was nicht in Einklang mit Art. 635a OR steht.

Vorschlag:

Entweder die alte Bestimmung beibehalten oder eine Formulierung wählen wie folgt:
«d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines mindestens als Revisor zugelassenen Revisionsunternehmens.»



Zu Art. 44 Bst. g^{bis}

Dass die Gründerinnen und Gründer bei Gründungen mit Fremdwährungen im Errichtungsakt den angewandten Umrechnungskurs zum Schweizer Franken angeben müssen, wird ausdrücklich begrüsst. Unter geltendem Recht muss systemwidrig das Handelsregister diesen Umrechnungskurs ermitteln.

Zu Art. 44 Bst. g Ziff. 3 / Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 / Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 / Art. 72 Bst. e Ziff. 3 / Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 / (Art. 59d Abs. 3 Bst. a Ziff. 3)

In den verschiedenen Bestimmungen werden u.E. für die gleiche Sache bzw. für den gleichen Vorgang unterschiedliche Formulierungen und zeitliche Anknüpfungen verwendet:

Art. 44 Bst. g Ziff. 3

Hier wird neu «geleistete Einlagen» verwendet und auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes abgestellt.

Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3

Hier wird «Leistung der Einlagen» verwendet und auf den Zeitpunkt der Feststellung abgestellt.

Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Hier wird die bisherige Formulierung verwendet und nicht auf den Zeitpunkt abgestellt.

Art. 72 Bst. e Ziff. 3

Hier wird «geleistete Einlagen» verwendet und auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes abgestellt.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3

Hier wird «Leistung der Einlagen» verwendet und ebenfalls auf den Zeitpunkt der Feststellung abgestellt.

Art. 59d Abs. 3 Bst. a Ziff. 3

Hier ist der Zeitpunkt irrelevant.

Die Verwendung von einheitlichen Formulierungen oder die Erläuterung dieser teils marginalen Unterschiede wäre begrüssenswert.

Es stellt sich uns zudem die Frage, ob z.B. im Fall von Art. 44 Bst. g Ziff. 3 (Gründung einer AG) es nicht klarer wäre, eine Formulierung zu verwenden, die wie bisher generell ist und den Zeitpunkt nicht angibt, oder ob der Zeitpunkt (obwohl faktisch nur Einschränkung der bisherigen Feststellung) zwingend anzugeben ist.

Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c

Die neue Bestimmung ist u.E. nicht im Einklang mit Art. 652f OR, vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d.

Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. d / Art. 54 Abs. 1 Bst. d

Als Beleg ist die von der GV genehmigte Jahresrechnung in der geprüften Fassung oder allenfalls der geprüfte Zwischenabschluss einzureichen. Uns stellt sich die Frage, ob



diese Prüfung weiterhin ein positives Prüfungsurteil enthalten muss (vgl. Cartier/Friederich/Gün/Poggio/Siffert/Tagmann, Rückblick auf die Praxis 2019 des EHRA, in: RE-PRAX 1/2020, S. 110 ff.; S. 111, zum bisherigen Beleg «Revisionsbericht»), das über die Prüfung im Rahmen der eingeschränkten Revision hinausgeht, oder ob damit der Gesetzgeber eine (auch nur eingeschränkt) geprüfte Jahresrechnung als Beleg akzeptieren will. Insbesondere ist diesbezüglich festzuhalten, dass (wie bisher) zudem ein Kapitalerhöhungsbericht erstellt und eingereicht werden muss, in welchem über die freie Verwendbarkeit des umgewandelten Eigenkapitals Rechenschaft abgelegt wird, und der mit der nach Art. 46 Abs. 3 Bst. c einzureichenden, positiven Prüfungsbestätigung («vollständig und richtig») geprüft wird.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5

Die Wiederholung des Wortes «ihm» in Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 müsste u.E. weggelassen werden.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Die neue Aufsplittung der Bestätigung über das Vorliegen der Belege ist sehr begrüssenswert.

Zu Art. 51 Abs. 2

Die Streichung ist sehr begrüssenswert, da die bisherige Formulierung in der HRegV teilweise unklare Unterschiede/Ergänzungen zum OR enthielt.

Zu Art. 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4

Wiederholung des Wortes «ihm» in Art. 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 müsste u.E. weggelassen werden.

Zu Art. 53 Abs. 2 Bst. a und Art. 53 Abs. 3

Es stellt sich die Frage, ob Abs. 3 überhaupt (noch) notwendig ist, da der eigentliche Inhalt der öffentlichen Urkunde sich bereits aus Abs. 2 Bst. a ergibt.

Vorschlag:

Art. 53 Abs. 3 aufheben.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3, Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1

Eine Konkretisierung des notwendigen Inhalts des Berichts wäre wünschenswert (auch schon vor der Revision). Neu kann nach Art. 634b Abs. 2 OR die Liberierung der nachträglichen Leistung von Einlagen auch (explizit) durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen. Der eigentliche Gründungsbericht nach Art. 635 sieht die Rechenschaftsablage bezüglich frei verwendbarem Eigenkapital (naturgemäss) im Vergleich zum Kapitalerhöhungsbericht nach Art. 652e weiterhin nicht vor.

Der verwendete Analogieschluss für den Inhalt dieses nur als «Bericht» bezeichneten Belegs, ist nicht leicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für den «Bericht» nach Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1.



Vorschlag:

Auf den Analogieschluss zum Gründungsbericht verzichten und eine klar umrissenen Bestimmung über den Inhalt des «Berichts» aufnehmen.

Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2

Die neue Bestimmung könnte nicht im Einklang mit den Bestimmungen des OR sein (Art. 635a/652f OR analog), vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d.

Zu Art. 54 Abs. 2

Sofern eine nachträgliche Liberierung in einer Fremdwährung möglich ist, müsste der Umwandlungskurs ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Urkunde sein und die Feststellung nach Bst. a Ziff. 1 hätte auf den Zeitpunkt der Feststellung zu lauten.

Vorschlag:

Art. 54 Abs. 2 Bst a Ziff. 1 mit dem Zeitpunkt ergänzen und eine neue Ziff. 4 mit der Bestimmung über den Umrechnungskurs einfügen.

Zu Art. 56 Abs. 3

Die Bestätigung, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung voll gedeckt sind, muss neu nicht mehr im Prüfungsbericht enthalten sein. Es stellt sich die Frage, ob dies gewollt ist.

Zu Art. 59a Abs. 3

Sofern die Gesellschaft dieser Anmeldepflicht nicht nachkommt, stellt sich die Frage, ob ein Verfahren eingeleitet werden kann oder muss.

Zu Art. 59b Abs. 2 Bst. d

Im Erhöhungsbeschluss ist die Art der Einlagen anzugeben, anders als z.B. in der neuen Bestimmung zur ordentlichen Kapitalerhöhung. Es stellt sich die Frage, wieso hier nicht eine einheitliche Formulierung verwendet wird und ob eine Erhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital möglich ist.

Zu Art. 59c Abs. 3 und 5

Die Verweise sind u.E. nicht korrekt. In Abs. 3 müsste der Verweis auf Art. 55 Abs. 3 [nicht Abs. 2] und in Abs. 5 auf Art. 55 Abs. 5 [nicht Abs. 4] lauten.

Zu Art. 75

Unter anderem wurden in Abs. 1 die notwendigen Hinweise auf die mit den ausgegebenen Stammanteilen verbundenen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten entfernt (Art. 75 Abs. 1 Bst. I HRegV). In Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 ist die Feststellung bezüglich Übernahme dieser hingegen als Grundsatz verankert und somit auch wieder für bisherige Gesellschafter zwingend. Diese Anpassungen sind nicht nachvollziehbar.



Vorschlag:

Klarer und nachvollziehbarer Umgang mit den Erklärungen zu Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten.

Zu Art. 78 Abs. 1 Bst. a

Es ist nicht schlüssig, warum hier, eine andere Strukturierung verwendet wird als beim Verordnungstext zur AG (Art. 55) bzw. warum die Strukturierung nicht vereinheitlicht wird.

Vorschlag:

Einheitliche Struktur des Verordnungstextes nach dem Vorbild der AG.

Zu Art. 78 Abs. 2

Gemäss Art. 782 Abs. 4 OR – der nicht verändert wird – sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Nach Art. 653m Abs. 1 OR muss ein zugelassener Revisionsexperte gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die *Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind*.

Die Bestätigung, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind, fehlt in Art. 78 Abs. 2. Allenfalls müsste diese Feststellung in einem neuen Bst. c. aufgenommen werden.

Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. h

Neu ist das Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bei jeder Gründung einer Genossenschaft einzureichen und nicht wie bis anhin nur im Falle einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht in den Statuten.

Diese neue Regelung bedeutet unter Umständen einen enormen Mehraufwand für die Handelsregisterämter, dessen Begründung nicht nachvollziehbar ist. Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Muss das Genossenschaftsverzeichnis nur bei der Gründung eingereicht werden?
- Kann im Zweifelsfall davon ausgegangen werden, dass dieses in den Personenangaben im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt enthalten ist?
- Ist das Verzeichnis aktuell zu halten, und auch periodisch bzw. bei jeder Änderung (wie bisher) zu ergänzen und einzureichen? – Dies hätte einen enormen Mehraufwand zur Folge.

Der Mehrwert der Hinterlegung von Genossenschaftsverzeichnissen bei jeder Genossenschaft ist für uns nicht nachvollziehbar und rechtfertigt den daraus entstehenden Mehraufwand keineswegs.

Vorschlag:

Das Genossenschaftsverzeichnis soll wie bisher nur bei persönlicher Haftung und statutarischen Nachschusspflichten eingereicht werden. Art. 84 Abs. 1 Bst. h ist dahingehend zu präzisieren.



Zu Art. 118a

Wir begrüssen, dass die zulässigen ausländischen Währungen auf deren vier (Euro, US-Dollar, Britische Pfund, Yen) beschränkt werden.

Zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b / Art. 136 Abs. 1 Bst. b / Art. 140 Abs. 1 Bst. c / Art. 142 Abs. 1 Bst. b

Einzureichen ist gemäss diesen Bestimmungen eine «Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss)». Aus dieser Formulierung kann geschlossen werden, dass neu die ganze Jahresrechnung bzw. der ganze Zwischenabschluss einzureichen sei (Art. 958 Abs. 2 und Art. 960f OR). Falls dies nicht so gemeint sein sollte: Wie kann das Handelsregister prüfen, ob es sich um eine Bilanz als Bestandteil eines Jahres- oder Zwischenabschlusses handelt?

Soll das Handelsregister dies nicht prüfen, so stellt sich die Frage, ob es entgegen des Wortlautes der Bestimmung jedes bilanzartige Dokument entgegennehmen kann.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 HRegV müssen die Belege rechtskonform unterzeichnet sein. Nach Art. 958 Abs. 3 OR muss der Geschäftsbericht, nicht aber die Jahresrechnung (Bilanz) unterzeichnet sein. Das Handelsregister kann somit nicht unterzeichnete Bilanzen entgegennehmen. Dies gilt per Analogie auch für elektronische Dokumente. Ist dies beabsichtigt?

Vorschlag:

Es sollte präziser formuliert werden, was genau einzureichen und zu prüfen ist.

1.1 Bestimmungen mit Änderungsbedarf

Zu Art. 17 HRegV

Mit der letzten Revision der Handelsregisterverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 17 die Stellvertretung für die Anmeldung eingeführt. Es wurde beabsichtigt, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen. Dabei wurde wohl übersehen, dass das Gesetz selber schon viele Fälle der Anmeldung an das Handelsregister regelt. Für diese Fälle hat das Gesetz Vorrang, da eine Verordnung das Gesetz nicht aufheben kann. Zu den von Gesetzes wegen zur Anmeldung verpflichteten gehören insbesondere folgende Personen und Anmeldungsgeschäfte:

– Einzelunternehmen

- Neueintragung und Löschung der Inhaber oder die Inhaberin (Art. 931 Abs. 1 OR, Art. 39 Abs. 1 HRegV);
- Löschung infolge Todes des Inhabers mindestens ein Erbe oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 39 Abs. 2 HRegV).

– Kollektivgesellschaft

- Alle Gesellschafter gemeinsam und unabhängig von der Vertretungsmacht (Art. 552 Abs. 2 und Art. 556 Abs. 1 OR);
- Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 589 OR; Art. 619 Abs. 1 OR);
- Löschung infolge Todes eines Gesellschafters, alle Gesellschafter, inklusive die Erben oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 17 Abs. 4 HRegV).



- **Kommanditgesellschaft**
 - Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, alle gemeinsam und unabhängig von ihrer Vertretungsmacht (Art. 594 Abs. 3 und Art. 597 Abs. 1 OR);
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 619 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 589 OR);
 - Löschung infolge Todes eines Gesellschafters, alle Gesellschafter, inklusive die Erben oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 17 Abs. 4 HRegV).
- **Aktiengesellschaft**
 - Kapitalerhöhung (ordentliche, genehmigte und bedingte) der Verwaltungsrat (Art. 652h Absatz 1 OR, Art. 653h OR);
 - Personenmutationen, der Verwaltungsrat (Art. 720 OR);
 - Opting-out, der Verwaltungsrat (Art. 727a Abs. 5 OR, Art. 62 Abs. 5 HRegV);
 - Auflösung, der Verwaltungsrat (Art. 740 Abs. 2 OR);
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 746 OR).
- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 - Kapitalerhöhung, die Geschäftsführung (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 6 OR, Art. 652h Abs. 1 OR);
 - Opting-out, die Geschäftsführung (Art. 818 Abs. 1 OR, Art. 727a Abs. 5 OR);
 - Auflösung, die Geschäftsführung (Art. 821a OR, Art. 740 Abs. 2 OR);
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 826 Abs. 2 OR, Art. 746 OR).
- **Genossenschaft**
 - Anmeldung persönlich haftender Genossenschafter (inklusive Nachschusspflicht) die Verwaltung (Art. 877 Abs. 1 OR);
 - Personenmutation, die Verwaltung (Art. 901 OR);
 - Opting-out, die Verwaltung (Art. 906 OR, Art. 727a Abs. 5 OR);
 - Auflösung, die Verwaltung (Art. 912 OR). Dies entfällt mit der neuen Bestimmung von Art. 912 Abs. 3 nOR (Aktienrechtsrevision AS 2020, 4056), wonach «die Genossenschaft» anzumelden hat;
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 913 Abs. 1 OR, Art. 746 OR);
 - die Auflösung der Genossenschaft (Art. 912 OR);
 - die Übernahme des Vermögens durch den Bund, einen Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder einer Gemeinde (Art. 915 Abs. 2 OR), was mit Art. 912 Abs. 3 nOR ebenfalls entfällt).
- **Verein**
 - Auflösung und Löschung, der Vorstand (Art. 79 ZGB).
- **Stiftung**
 - Fusion und Vermögensübertragung, die Aufsichtsbehörde (Art. 83 Abs. 3 FusG, Art. 87 Abs. 3 FusG, Art. 95 Abs. 4 FusG);
 - Löschung, die Aufsichtsbehörde (Art. 88 ZGB; Art. 89 ZGB).
- **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen**
 - Alle Anmeldungen, alle Komplementäre (Art. 100 Abs. 2 KAG).



– **Geschäfte nach Fusionsgesetz**

- Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung bei allen Rechtseinheiten mit Ausnahme der Stiftung (siehe oben) (Art. 21 Abs. 1, 51 Abs. 1, 66 und 73 Abs. 1 FusG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1).

Von einer «Vereinfachung» kann hier nicht die Rede sein, denn in all diesen Fällen ist die Stellvertretung nicht möglich. Dies muss den anmeldenden Unternehmen im Einzelfall erklärt werden, wenn sich diese darauf verlassen haben, dass neu die Stellvertretung bei der Anmeldung möglich sei.

Der neue Art. 17 HRegV hat daher zu einem unhaltbar komplizierten Zustand bei der Anmeldung geführt. Da sich so schnell die gesetzlichen Bestimmungen nicht ändern lassen, muss Art. 17 wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Stellvertretung bei der Anmeldung eingeführt werden, ist dies sorgfältig mit entsprechenden Gesetzesänderungen abzustimmen.

Zu Art. 166 Abs. 6 HRegV

Nach dieser Bestimmung müssen die beim Handelsregister elektronisch archivierten Akten gemäss Art. 13 EÖBV beglaubigt werden. Damit ist auch Art. 10 Abs. 1 Bst. e anwendbar, wonach das kantonale Handelsregisteramt für jede solche Beglaubigung die Zulassungsbestätigung durch das Urkundspersonenregister benötigt. Dies bedeutet, dass der Kanton für jedes einzelne Dokument, das er elektronisch archivieren möchte, die Bewilligung bzw. die Bestätigung des Bundes benötigt, wonach der Kanton dazu berechtigt ist. Mit dem letzten Satz der Bestimmung unterstellt der Bund die Originalpapierakten dem kantonalen Recht, was ihre Vernichtung anbelangt.

Eine solche Regelung erscheint im Kontext der Rechtsordnung und der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen als nicht sinnvoll. Sie widerspricht Art. 46 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), wonach der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belässt, den Auftrag gemäss Art. 46 Abs. 1 BV umsetzen zu können. Die Bestimmung von Art. 166 Abs. 6 setzt die Kantone unter Generalverdacht, eine elektronische Archivierung nicht rechtmässig vornehmen zu können, ohne Kontrolle des Bundes im Einzelakt. Dass die Originale in Papier wiederum dem kantonalen Recht unterstellt werden, was ihre Vernichtung anbelangt, zeigt den ganzen Widerspruch in dieser Bestimmung.

Die Bestimmung von Art. 166 Abs. 6 HRegV übertrifft auch die gesetzliche Grundlage von Art. 55a SchlT ZGB. Zwar erlässt der Bundesrat nach Abs. 4 Ausführungsbestimmungen, welche die Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten gewährleisten, doch kann damit nicht die Bewilligung im Einzelakt gerechtfertigt werden.

Art. 166 Abs. 6 HRegV ist daher aufzuheben oder durch eine verfassungs- und gesetzeskonforme Bestimmung zu ersetzen.